

Sie sind Jägerin oder Jäger und geben Wild und/ oder Wildfleisch ab?

Sie sind damit ein Lebensmittelunternehmer und für die Qualität und gesundheitliche Unbedenklichkeit des Produktes verantwortlich!

Hierbei ist es unerheblich, ob Sie dies mit oder ohne Gewinnerzielungsabsichten betreiben. Sie müssen sicherstellen, dass die von Ihnen verbreiteten Produkte die Gesundheit der Menschen nicht schädigen.

Außer für die Verwertung im eigenen Haushalt gelten immer die Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, nach der **nur sichere Lebensmittel** in Verkehr gebracht werden dürfen und nach der die **Rückverfolgbarkeit** (bspw. in Form einer Streckenliste) für ein Lebensmittel gewährleistet sein muss. Ergänzt werden diese Regelungen durch das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, wonach Lebensmittel nicht gesundheitsschädlich hergestellt oder irreführend vertrieben werden dürfen. Je nach Vermarktungsweg ergeben sich dazu noch die jeweiligen lebensmittelhygienerechtlichen Anforderungen aus dem EU-Recht und dem nationalen Recht, die von Ihnen zu beachten sind.

Vermarktungswege	geltende Gesetze	Was ist zu beachten ?
I. Verwertung im eigenen Haushalt → Wild wird als Lebensmittel ausschließlich zum privaten häuslichen Gebrauch verwendet.	Tier-LMHV	<ul style="list-style-type: none"> • amtliche Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild, Dachs • amtliche Fleischuntersuchung bei Verhaltensstörungen oder bedenklichen Merkmalen, wenn das Stück verzehrt werden soll • <u>keine</u> Registrierpflicht
II. Abgabe kleiner Mengen* des Primärerzeugnis Wild an Endverbraucher oder örtlichen Einzelhandel** → selbst erlegtes Wild wird in kleiner Menge ausschließlich in der Decke oder im Federkleid direkt an Privatpersonen oder an Gastronomie, Fleischereien abgegeben	LMHV Tier-LMHV VO(EG)Nr.178/2002	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Hygieneanforderungen Anlage 2 der LMHV und Anlage 4 der Tier LMHV • Jäger ist mindestens geschulte Person*** • amtliche Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild, Dachs • amtliche Fleischuntersuchung bei Verhaltensstörungen oder bedenklichen Merkmalen, wenn das Stück abgegeben werden soll • <u>keine</u> Registrierpflicht
III. Abgabe kleiner Mengen* Wildfleisch an Endverbraucher oder örtlichen Einzelhandel** → selbst erlegtes Wild wird in kleiner Menge aus der Decke geschlagen (oder gerupft) und zerwirkt direkt an Privatpersonen oder an Gastronomie, Fleischereien abgegeben, die dieses wiederum direkt an Privatpersonen abgeben	LMHV Tier-LMHV VO(EG)Nr.178/2002 VO(EG)Nr.852/2004	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Hygieneanforderungen Anhang II der VO (EG) Nr. 852/2004, Anlage 2 der LMHV und Anlage 4 der Tier-LMHV • Eigenkontrollen der Betriebsabläufe müssen zur Gefahrenbeherrschung beschrieben und durchgeführt werden • geeignete Räumlichkeiten müssen vorhanden sein • Jäger/in ist mindestens geschulte Person*** • amtliche Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild, Dachs • amtliche Fleischuntersuchung bei Verhaltensstörungen oder bedenklichen Merkmalen, wenn das Stück abgegeben werden soll • Registrierpflicht (mit Wildkammer) als Direktvermarkter

Vermarktungswege	geltende Gesetze	Was ist zu beachten ?
<p>IV. Abgabe an Wildbearbeitungsbetriebe → selbst erlegtes Wild wird in der Decke an zugelassene Wildhandels- und bearbeitungsbetriebe abgegeben</p>	<p>LMHV Tier-LMHV VO(EG)Nr.178/2002 VO(EG)Nr.852/2004 VO(EG)Nr.853/2004</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Hygieneanforderungen Anhang III Abschnitt IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anlage 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung und Anlage 4 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung • durch kundige Personen**** nur mit Wildbegleitschein mit Ergebnis der Begutachtung des Stücks, Erlegungsort, Datum, Zeit, ggf. Identifikationsmarke • trichinenuntersuchungspflichtiges Wild mit Kopf und Zwerchfell • alle Eingeweide (außer Magen, Därme) und Kopf, wenn keine kundige Person vor Ort oder wenn auffällige Merkmale von kundiger Person festgestellt • Jäger/in ist mindestens geschulte Person*** • amtliche Fleisch- und Trichinenuntersuchung im Wildbearbeitungsbetrieb • Registrierpflicht
<p>V. Herstellung von Wildfleischprodukten und Abgabe an Endverbraucher oder Abnahme von Wild anderer Jäger und Abgabe an Endverbraucher oder örtlichen Einzelhandel → es werden Wildfleischprodukte z.B. Wurst und Schinken entweder selbst oder von anderen hergestellt oder auch Wildfleisch von nicht selbst erlegtem Wild gewonnen und diese/s direkt am Ort der Herstellung an Privatpersonen abgegeben</p>	<p>LMHV Tier-LMHV VO(EG)Nr.178/2002 VO(EG)Nr.852/2004 VO(EG) Nr.2073/2005</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jäger/in hat den Status eines Einzelhändlers • Einhaltung der Hygieneanforderungen Anhang II der VO(EG) Nr. 852/2004, der LMHV und Anlage 5 der Tier-LMHV • Eigenkontrollen der Betriebsabläufe müssen zur Gefahrenbeherrschung beschrieben und durchgeführt werden • geeignete Betriebsräume müssen vorhanden sein gem. VO(EG)Nr.852/2004 • Eigenkontrollen durch regelmäßige Probenahmen nach VO(EG) Nr. 2073/2005 • amtliche Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild, Dachs • amtliche Fleischuntersuchung bei Verhaltensstörungen oder bedenklichen Merkmalen, wenn das Stück abgegeben werden soll • Registrierpflicht
<p>VI. Herstellung von Wildfleischprodukten und Abgabe von > 1/3 dieser Produkte an andere Lebensmittelunternehmern <u>oder</u> Abgabe von mehr als kleiner Menge Wild <u>oder</u> Abgabe von Wild an nicht örtliche Lebensmittelunternehmen <u>oder</u> Abgabe von zugekauftem Wild an andere Lebensmittelunternehmen</p>	<p>LMHV Tier-LMHV VO(EG)Nr.178/2002 VO(EG)Nr.852/2004 VO(EG)Nr.853/2004 VO(EG) Nr.2073/2005 VO(EU) Nr.2017/625</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassungspflicht des Betriebes durch das Amt 10 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm • mit entsprechenden erweiterten Anforderungen nach den Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EU) Nr. 2017/625

Definitionen

* Kleine Menge: Strecke eines Jagdtages.

** Örtlich: 100 km um den Erlegeort oder Wohnort des Jägers (innerhalb DE).

*** (Ausreichend) geschulte Person: ein/e Jäger/in gilt in der Regel dann als ausreichend geschult, wenn sie/er die Jägerprüfung nach dem 01.02.1987 abgelegt hat. Dies ist Voraussetzung für die Abgabe von kleinen Mengen erlegten Wildes an örtliche Einzelhandelsunternehmen oder Endverbraucher nach § 4 der Tier-LMHV.

**** Kundige Person: sie ist aufgrund von besonderer Ausbildung (anerkannte Kurse) in der Lage und berechtigt, erste Untersuchungen des Wildes vorzunehmen. Sie kann auch innerhalb einer Jagdgesellschaft tätig werden. Sie bescheinigt die Erstuntersuchung des Stücks, wenn es ohne Kopf und rote Organe an einen zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb abgegeben werden soll.

Registrierungspflicht

Für die Abgabe von aus der Decke geschlagenem oder zerwirktem Wildbret ist neben der Qualifikation als ausreichend geschulte bzw. kundige Person eine formlose Registrierung bei der für den Wohnort zuständigen Veterinärbehörde notwendig.

Sie melden sich und Ihre Wildkammer beim Amt 10 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm an und werden damit als Lebensmittelunternehmer registriert. Die Registrierung erfolgt einmalig, dem Amt 10 ist jedoch bei Änderungen der Art und des Umfangs der Tätigkeiten auf aktuellem Stand zu halten. Für die Registrierung werden keine Gebühren erhoben.

Untersuchungspflicht

Im Falle von Wildschweinen, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, ist das Wild in jedem Fall zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen beim für den Beschaubezirk zuständigen amtlichen Tierarzt anzumelden. Die Probenentnahme kann ein Jäger beim selbst erlegten Wildschwein oder Dachs selbst vornehmen, sofern er dazu vorher einen Antrag beim Amt 10 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm gestellt hat.

Dazu benötigt er den Nachweis der Teilnahme an einer Sachkundes Schulung und muss einen gültigen Jagdschein besitzen. Die Beauftragung zur amtlichen Trichinenprobenentnahme durch den Jäger / die Jägerin ist gebührenpflichtig.

Werden am Wild „bedenkliche Merkmale“ vor oder/ und nach dem Schuss durch den Jäger festgestellt und ist der Jäger unsicher in der Beurteilung, ob das Wild so abgegeben werden kann, ist eine amtliche Fleischuntersuchung durch einen für den Beschaubezirk zuständigen amtlichen Tierarzt (Informationen über das Amt 10) erforderlich und darf vorher nicht an Endverbraucher oder Einzelhandel abgegeben werden. Die amtliche Fleischuntersuchung ist gebührenpflichtig.

Abgabe an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe

Jede/r geschulte Jäger/in kann sein Wild an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe abgeben. Es müssen dann der Kopf (ausgenommen Hauer, Geweih und Hörner) sowie alle Eingeweide (außer Magen und Därme) mit abgegeben werden. Ist der Jäger / die Jägerin kundige Person, darf er/sie eine erste Untersuchung des Wildkörpers und aller Organe durchführen und bringt an jedem Stück einen Wildbegleitschein an, auf dem er Datum, Zeitpunkt und Ort des Erlegens notiert. Er notiert auch, wenn keine auffälligen Merkmale festgestellt, kein Verdacht auf Umweltkontamination besteht und das Tier vor der Erlegung keine Verhaltensstörungen zeigte. Bestehen Zweifel bei irgendeinem der aufgeführten Merkmale, so hat dies die kundige Person auf der Bescheinigung zu vermerken und dem Wildkörper sind dann (außer den Hauern, Geweih, Hörner, Magen, Därme) alle Organe so beizufügen, dass erkennbar ist, zu welchem Stück sie gehören. Sofern ein Sammelbegleitschein für mehrere Tiere ausgestellt wird, muss dafür an jedem Stück eine Identifikationsnummer angebracht sein und diese Nummern auf dem Schein vermerkt werden. Die Wildbegleitscheine müssen fortlaufend nummeriert sein.

Verbote

- Es ist verboten, Fleisch von Groß- oder Kleinwild, das nicht durch Erlegen getötet worden ist („Unfallwild“), in Verkehr zu bringen.
- Es ist verboten, erlegtes Wild unausgeweidet an den Verbraucher abzugeben.
- Es ist verboten, Wild im Wald aus der Decke zu schlagen, außer, wenn es nicht anders transportiert werden kann.
- Es ist verboten, Wild in der Decke bzw. ungerupftes und nicht ausgenommenes Federwild einzufrieren.
- Es ist verboten, Schwarzwild/ Dachschilde ohne vorherige Trichinenuntersuchung an Endverbraucher, die keine Jäger sind, abzugeben.
- Es ist verboten, vor Bekanntgabe der Trichinenfreiheit durch das Amt 10, das Stück abzuschwarten, zu zerwirken oder einzufrieren.

Rückverfolgbarkeit

Bei der Abgabe von Wild an Wildbearbeitungsbetriebe oder an lokale Lebensmittelunternehmer (Fleischereien, Restaurants u.a.), müssen seit 2012 die Anforderungen des Artikels 18 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 zur Rückverfolgbarkeit des Wildes eingehalten werden, damit die Herkunft eines Lebensmittels bis zum Erzeuger nachvollziehbar ist:

- Name und Anschrift des Abgebenden/ Versenders und Empfängers sowie Eigentümers (sofern dieser nicht mit Empfänger oder Abgebenden/ Versenders identisch ist)
- Beschreibung Lebensmittel (Wildart, Angabe der Teilstücke, wenn nicht als ganzes Stück)
- Menge (Anzahl der Stücke, ansonsten Anzahl Teilstücke)
- Datum der Abgabe und Versanddatum

Der Jäger / die Jägerin muss diese Informationen schriftlich weitergeben und solange aufbewahren, bis davon ausgegangen werden kann, dass das Wildbret verzehrt wurde. Jäger können sich einen Vordruck selbst herstellen oder die Informationen ohne Vordruck handschriftlich notieren. Zudem hat er die Rückverfolgbarkeit von Zutaten und Verpackungsmaterial sicherzustellen.

Kontakt Amt 10 Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung

Postanschrift:

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Amt 10 Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
Trierer Straße 1
D-54634 Bitburg

Telefon: 06561/15-0

E-Mail: veterinaeramt@bitburg-pruem.de

**oder per Fax: 06561/15-1009
06561/15-1016**

Besucheranschrift:

Rittersdorfer Str. 21a
D-54634 Bitburg